

Beitragsordnung

des TTC Merzenich 1972 e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge erhalten zum 1. Januar des folgenden Jahres Gültigkeit, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Jährlicher Beitrag
Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	60
Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30
Ermäßigte Mitgliedsformen:	
Schüler/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Absolventen des BFD, Absolventen eines FSJ, Erwerbslose	30
Ehepartner/innen, Eingetragene Lebenspartner/innen	18
im Haushalt lebende Kinder bis zum 25. Lebensjahr	18
Passive Mitglieder	18

- (1) Beiträge werden ganzjährig bezahlt auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig zu entrichten. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Monat des Beitritts bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Änderung der Adresse, der Bankverbindung oder wenn sich hierdurch eine Änderung der Mitgliedsform ergibt.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der zu Beginn eines Kalenderjahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Altersabhängige Beiträge gelten ab dem Kalenderjahr, das dem Geburtstag folgt. Die ermäßigten Mitgliedsformen müssen formlos beim Gesamtvorstand beantragt und mit entsprechenden Bescheinigungen belegt werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. März eines jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren (siehe § 4)/ der Umlage (siehe § 5) keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5.- pro Mahnung erhoben.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder Mitglieder von der Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreien.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (10) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
- (11) Der Austritt ist satzungsgemäß nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Kündigung sollte in schriftlicher Form erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, so wird der Beitrag für das Folgejahr fällig.

§ 4 Gebühren

- (1) Mit Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € erhoben.
- (2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Trainingsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Umlagen

- (1) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Gesamtvorstand eine Umlage vorschlagen, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Umlagen dürfen pro Kalenderjahr den einfachen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen.

§ 6 Vereinskonto

IBAN: DE45 3955 0110 0006 8493 43

BIC: SDUEDE33XXX

Kreditinstitut: Sparkasse Düren

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen.